**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/4681**

02. 06. 89

Sachgebiet 74

# Antwort

## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Meneses Vogl, Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN**
**— Drucksache 11/4417 —**

## Export von Hubschraubern der Firma Messerschmitt-Bölkow-Blohm (MBB) nach Peru

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. von Wartenberg, hat mit Schreiben vom 2. Juni 1989 – VB 4 – 48 03 41/1 – namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Hat die Bundesregierung den Verkauf von acht Hubschraubern der mehrheitlich in Länderbesitz befindlichen Firma MBB an die peruanische Regierung nach dem 16. März 1989 genehmigt, oder beabsichtigt sie, dieses zu tun (vgl. Beantwortung der schriftlichen Fragen 86 und 87 im Monat März)?

Der Bundesregierung wurden 1988 und 1989 keine Ausfuhranträge für Hubschrauber nach Peru vorgelegt. Entsprechend wurden auch keine Ausfuhrgenehmigungen erteilt.

Der Firma MBB wurden in den Jahren 1986 und 1987 für die zivilen Hubschrauber der Typen BO 105 und BK 117 Negativbescheinigungen erteilt, soweit die Hubschrauber keine Geräte und Einrichtungen enthalten, die von den Positionen 0010, 1485 und 1501 der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – erfaßt werden.

2. Weshalb ist gegebenenfalls der Verkauf dieser acht Hubschrauber (sechs vom Typ BO-105 und zwei vom Typ BK-117) durch die Firma MBB an die peruanische Regierung nicht genehmigungspflichtig?

Die Ausfuhr von zivilen Hubschraubern der Typen BO 105 und BK 117 unterliegt nicht der Genehmigungspflicht. Diese Hub-

schrauber sind nur dann genehmigungspflichtig, wenn sie Geräte oder Einrichtungen der Positionen 0010, 1485 und 1501 der Ausfuhrliste enthalten.

Die Festlegung der technischen Parameter, nach denen sich die Ausfuhrgenehmigungspflichtigkeit von Hubschraubern regelt, erfolgte in Abstimmung mit den westlichen Partnerstaaten im COCOM.

3. In welcher Ausführung werden diese Hubschrauber an die Regierung von Peru geliefert?

4. Welche Informationen liegen der Bundesregierung – unabhängig von der Frage der Waffenexportgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) – über dieses Gechäft vor?

Nach den der Bundesregierung gegebenen Informationen der Firma MBB handelt es sich bei den nach Peru zu liefernden sechs Hubschraubern des Typs BO 105 und zwei Hubschraubern des Typs BK 117 um zivile Hubschrauber, die keinerlei Bewaffnung haben und auch nicht für eine nachträgliche Bewaffnung ausgerüstet sind.

Der Liefervertrag wurde vor Monaten zwischen der amerikanischen Tochtergesellschaft der Firma MBB und der peruanischen Regierung abgeschlossen. Ein wesentlicher Teil der Finanzierung soll nach Firmenauskunft von der US-Antidrogen-Organisation übernommen werden. Einsatzzweck der Hubschrauber sei das Entdecken von Drogenkulturen.

5. Sind der Bundesregierung Nachrichten über dieses Geschäft, die in den peruanischen Zeitschriften „Si" und „The Peru Report" veröffentlicht wurden, bekannt, und wie beurteilt sie die darin wiedergegebene Information, die genannten Hubschrauber der Firma MBB seien für Truppentransporte vorgesehen?

Der Bundesregierung liegen außer Meldungen in der deutschen Presse keine Informationen vor.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 erläutert, handelt es sich um zivile Geräte, die auch dann nicht genehmigungspflichtig wären, wenn mit ihnen Militärpersonen befördert würden.

6. Hat die Bundesregierung auf der Grundlage solcher und ähnlicher Informationen geprüft, ob die Hubschrauber, die die Firma MBB an die Regierung von Peru liefert, ausschließlich zivilen Zwecken dienen werden?

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen. Andere Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Welche zivilen Einsatzmöglichkeiten für die genannten Hubschrauber hat die peruanische Regierung gegenüber der Bundesregierung angegeben?

Da der Bundesregierung kein Ausfuhrgenehmigungsantrag vorliegt, liegen auch keine Erklärungen der peruanischen Regierung über die Verwendung der Hubschrauber vor.

8. Welche Garantien hat die Bundesregierung von der Regierung Perus dafür erhalten, daß die genannten Hubschrauber tatsächlich nur zu zivilen Zwecken eingesetzt werden?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Hat das Bundesverteidigungsministerium von dem Einspruchsrecht Gebrauch gemacht, das ihm gemäß § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für Entwicklungsverträge mit Industriefirmen (ABEI) bei Ausfuhr und Vergabe von Nachbaurechten ans Ausland zusteht?

Bei den Hubschraubern der Typen BO 105 und BK 117 handelt es sich um zivile Entwicklungen. Die Frage zu den Rechten gemäß § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für Entwicklungsverträge mit Industriefirmen (ABEI) hat sich der Bundesregierung nicht gestellt.

10. Was weiß die Bundesregierung über die Finanzierung des Hubschraubergeschäftes zwischen der Firma MBB und der Regierung von Peru angesichts der Tatsache, daß Peru zur Zeit keine Kredite erhält?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

11. Hat die Bundesregierung sich in irgendeiner Weise an der Bereitstellung von Bürgschaften für den genannten Verkauf beteiligt, und wenn ja, in welcher?

Die Bundesregierung ist an dem geplanten Verkauf der genannten Hubschrauber nach Peru nicht beteiligt.

12. Teilt die Bundesregierung die auf dem Peru-Menschenrechtssymposium im März 1989 in Bonn vorgetragene Auffassung, Rüstungsexporte nach Peru müßten auf Null reduziert werden, und wenn ja, wie verträgt sich das genannte Hubschraubergeschäft damit?

Die acht Hubschrauber sind zivile Hubschrauber (siehe Antwort zu Frage 4). Die Bundesregierung hatte bisher keinen Anlaß, darüber zu entscheiden, ob Hubschrauber, die als Rüstungsgüter einzustufen sind, nach Peru geliefert werden können oder nicht.

13. Gilt die Aussage des früheren Pentagon-Direktors Steve Bryen, daß die Firma MBB nichts verkauft – schon gar nicht in Krisengebiete –, wenn die Bundesregierung sich gegen den entsprechenden Export ausspricht, auch für das genannte Hubschraubergeschäft?

14. Welchen Einfluß hat die Bundesregierung – unabhängig von der Frage nach der Rüstungsexportgenehmigung nach dem AWG – auf das Geschäftsgebahren der Firma MBB?

Eine solche Aussage ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundesregierung hat keine über das Ausfuhrgenehmigungsverfahren nach dem AWG hinausgehende rechtliche Möglichkeiten, Ausfuhrgeschäfte der Firma MBB zu beeinflussen.

15. Hat die Bundesregierung beim jüngsten Besuch des peruanischen Außenministers Guillermo Larco Cox mit diesem über das besagte Hubschraubergeschäft gesprochen?

Die Frage wird mit Nein beantwortet.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die erklärten Bemühungen der Regierung von Peru, im Ausland Hubschrauber und andere Waffen für die Bekämpfung des sogenannten narcoterrorismo (Drogenterrorismus) zu beschaffen?

17. Hat die Bundesregierung mit dem peruanischen Außenminister über mögliche Unterstützungen seitens der Bundesregierung auf diesem Gebiet gesprochen, und welche waren gegebenenfalls die Ergebnisse dieser Gespräche?

Außenminister Larco Cox hat bei seinem Besuch in Bonn ausdrücklich erklärt, daß es bei der Unterstützung im Kampf gegen den „narco-terrorismo" nicht um bessere Ausrüstung der Sicherheitskräfte mit Waffen gehe, sondern vor allem um eine Verbesserung der Infrastruktur in den Drogenanbaugebieten, damit Drogenkulturen durch andere Pflanzungen ersetzt werden und die Produkte zum Markt gebracht werden können. Im Rahmen dieses Gesprächs hat Bundesminister Genscher die Bereitschaft der Bundesregierung erklärt, Peru bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität zu unterstützen. Dieser Kampf unter Beachtung rechtsstaatlicher Mittel sei wichtig auch für die Stärkung des Demokratisierungsprozesses.

18. Wer ist konkret der peruanische Partner des Hubschraubergeschäfts?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche peruanische Regierungsstelle Vertragspartner des Hubschraubergeschäfts ist.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333